

1. Allgemeinverfügung zur Verlängerung der

Allgemeinverfügung

Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholhaltigen Getränken sowie Glasbehältnissen in Teilbereichen der Gemeinde Grömitz vom 29.07.2021

Gemäß § 106 Abs. 2 i. V. m. § 174 LVwG¹ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung „Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholhaltigen Getränken sowie Glasbehältnissen in Teilbereichen der Gemeinde Grömitz“ vom 29.07.2021 wird dahingehend geändert, dass Sie mit Ablauf des 12.09.2021 außer Kraft tritt.
2. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

Begründung

Gemäß § 174 LVwG haben die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder einzelnen Personen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird.

Ordnungsbehörde ist gemäß § 164 Abs.1 Nr. 3 LVwG der Bürgermeister. Die Gemeinde Grömitz ist gemäß § 165 Abs.1 i. V. m. § 165 Abs. 2 i. V. m. § 166 Abs.1 LVwG zuständige Ordnungsbehörde.

Eine Gefahr besteht, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wird oder eine Schädigung der Gesundheit einzelner zu befürchten ist.

In den letzten Wochen kommt es vermehrt in den von der Regelung betroffenen Bereichen zu Ansammlungen größerer Gruppen von Heranwachsenden und Jugendlichen, die über das übliche Maß hinaus Alkohol konsumieren. Teilweise handelt es sich um Minderjährige, die große Mengen Alkohol konsumieren.

Von diesen alkoholisierten Personengruppen gehen regelmäßig Gefährdungen für einzelne und die Allgemeinheit aus.

Es kommt wiederholt in den vorgenannten Bereichen zu strafbaren Handlungen, wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen an Strandkörben, öffentlichen Toiletten und anderen öffentlichen Einrichtungen im Verkehrsraum.

¹ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 12 vom 04.06.1992, S. 243; GVOBl. Schl.-H. Nr. 22 vom 30.12.1992, S. 534) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 26.02.2021, GVOBl. S. 222)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

Durch den – weit – über das übliche Maß hinausgehenden Alkoholkonsum steigt der Lärmpegel enorm, so dass regelmäßig erhebliche Ruhestörungen während der besonders geschützten Nachtzeit festgestellt werden müssen.

Anwohner sowie Gäste werden der Nachtruhe beraubt, da größere Gruppen alkoholierter Personen in den in Nr. 1 (der Allgemeinverfügung vom 29.07.2021) genannten Bereichen, mit durch den Alkoholkonsum gesenkter Hemmschwelle für Lärm und Aggression, verweilen.

Vermeehrt müssen in den, an die Seebrücke angrenzenden Bereichen Strandbesucher medizinisch behandelt werden, da sie durch Glasscherben nicht unerhebliche Schnittverletzungen erleiden. Sowohl im Wasser, als auch am Strand befindliche zerbrochene Gebinde aus Glas, welche augenscheinlich von der Seebrücke geworfen werden, sind hierfür ursächlich und führten bereits zu Sperrungen von Strand- und Wasserabschnitten.

Von zerbrochenem Glas geht eine große Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Strandbesucher und Badenden aus.

Auch stellen die durch den Personenkreis verursachten sonstigen Verschmutzungen mit Müll und Notdurften, neben den Sachbeschädigungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Weitere Verstöße gegen die Rechtsordnung in Form von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind zukünftig zu erwarten, so dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

Zur Abwehr dieser konkreten Gefahr, die insbesondere auf dem exzessiven Alkoholgenuss speziell in den unter Nr. 1 genannten Bereichen beruht, ist es geboten, nach Ausübung des Ermessens den Alkoholkonsum sowie das Mitführen von Getränkebehältnissen aus Glas in den unter Nr. 1 (der Allgemeinverfügung vom 29.07.2021) genannten Bereichen zu verbieten, um den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten.

Das Verbot zielt auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten, Ordnungswidrigkeiten, die Einhaltung des Jugendschutzes sowie die Verhinderung von unkontrolliertem Alkoholgenuss im Vorfeld ab.

Die Polizei teilt mit, dass die Allgemeinverfügung vom 29.07.2021 (befristet bis 29.08.2021) Wirkung zeigt, es jedoch immer noch zu Ansammlungen von jungen Menschen kommt. Weiter befinden sich noch eine Vielzahl von Bundesländern in den Sommerferien, sodass zu befürchten ist, dass die vorstehend genannte Situation erneut entsteht, sobald das Alkoholverbot aufgehoben wird.

Gemäß § 73 Abs. 3 LVwG hat die Behörde von mehreren zulässigen und geeigneten Maßnahmen, diejenige anzuwenden, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Die Maßnahme ist geeignet, um den übermäßigen Alkoholgenuss in den unter Nr.1 (der Allgemeinverfügung vom 29.07.2021) genannten Bereichen zu unterbinden.

Die in der Vergangenheit durchgeführten ordnungs- und polizeibehördlichen Maßnahmen, Hinweise und Kontrollen, haben gezeigt, dass insbesondere durch den hohen Alkoholkonsum die Hemmschwellen niedrig sind. Bisherige, seit Wochen durchgeführte, polizeiliche Maßnahmen und Hinweise haben bisher zu keinem oder aber nur zu einem kurzzeitigen Erfolg geführt, da durch den übermäßigen Alkoholgenuss die Einsichtsfähigkeit deutlich gemindert ist.

Wirkungsvoll und erfolgversprechend ist alleine die sofortige Sicherstellung der alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher zulässig und geeignet die vom übermäßigen Alkoholkonsum resultierende konkrete Gefahr für die Allgemeinheit abzuwenden.

Auch wenn die Wegnahme der alkoholischen Getränke und der Glasbehältnisse in das

Eigentumsrecht des Einzelnen eingreift, überwiegt dennoch der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Allgemeinheit, welcher durch Lärm und besonders die Gefahr durch Glasscherben erheblich gefährdet wird, gegenüber dem Recht auf Eigentum an dem erworbenen und widerrechtlich mitgeführten bzw. konsumierten Alkohol und der Glasbehältnisse.

Es wird in den betreffenden Bereichen mit Hinweisschildern auf das bestehende Verbot des Mitführens und Konsumierens alkoholischer Getränke und des Mitführens von Glasbehältnissen hingewiesen. Eine Wegnahme erfolgt nur bei erkennbarem Konsumierungswillen, z. B. bei geöffneten oder bereitgestellten Behältnissen oder bei tatsächlichem Konsum. Die Umstände müssen deutlich auf einen Konsumierungswillen hindeuten. Der bloße Transport bleibt weiterhin möglich.

Es stellt trotz Eingriff in das Eigentumsrecht des Einzelnen das mildeste, wirkungsvollste und die einzelne Person und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel dar.

Auch wenn von dieser Verfügung auch unbeteiligte Dritte, die den Bereich gegebenenfalls nur passieren möchten, betroffen sind, stellt die Allgemeinverfügung das mildeste Mittel zur Abwehr der konkreten Gefahr dar. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass das Verbot nur Zeiten und Bereiche betrifft, in denen eine zeitliche und örtliche Häufung von Verstößen festgestellt worden ist.

Zur weiteren Abmilderung der Belastung wird die Allgemeinverfügung bis zum 12.09.2021 befristet, da davon auszugehen ist, dass sich nach der Ferienzeit die Umstände, die das Eingreifen nötig machen, erübrigt haben. Auch ist eine Ausnahme im Einzelfall möglich.

Die Verfügung ist somit geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben der Menschen sowie die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich herzustellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnung Vorrang eingeräumt wird.

Die Verordnung dient der Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es geht um die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Dies zwingt zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen in Ihren individuellen Schutzgütern verletzt oder die Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden, weil ein langwieriges Verwaltungsverfahren die Gültigkeit der Verfügung hinauszögert.

Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die Gefahr von Körperverletzung in Folge von Auseinandersetzungen und Prügeleien und anderen Gesetzesverstößen zwingen hier zu sofortigem Handeln.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Einwohner und Urlauber wegen eines andauernden Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens weiterhin einer Gefahr für Leib und Leben durch andauernden Lärm während der besonders geschützten Nachtruhe ausgesetzt werden oder sich gar schwere Verletzungen an herumliegenden Scherben zuziehen.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass die getroffene Anordnung unverzüglich umgesetzt wird und die Umsetzung nicht bis zu einem rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister -, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, einzulegen.

Sie können den Rechtsbehelf auch elektronisch über das elektronische Behördenpostfach (§ 6 ERVV³) rathaus@gemeinde-groemitz.de-mail.de im zugelassenen Dateiformat pdf⁴ mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung (EU) Nummer 910/2014) oder über den Postfach- und Versanddienst Ihres De-Mail-Kontos einlegen, wenn Sie als Absender bei einem akkreditierten Dienstleister über eine von diesem bestätigte sichere Anmeldung für den Versand der Nachricht verfügen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz).

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Grömitz, den 23.08.2021
Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Mark Burmeister)

³ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach; Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 9.2.2018 I 200

⁴ Portable data format